



Satzung des VfL Sassenberg 1926 e.V. Neufassung vom 06. Mai 2025

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarbe
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften
- § 5 Ethik und Werte

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss aus dem Verein
- § 10 Streichung von der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 Mitgliederrechte
- § 12 Mitgliederpflichten und Beiträge

D. Vereinsorgane

- § 13 Die Vereinsorgane
- § 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 17 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
- § 18 Gesamtvorstand
- § 19 Geschäftsstelle
- § 20 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 21 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 22 Kassenprüfung
- § 23 Beschlussfassung, Protokollierung
- § 24 Satzungsänderungen
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Haftung
- § 27 Datenschutz

G. Schlussbestimmungen

- § 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 29 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Mit den Bezeichnungen sind grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarbe

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Sassenberg 1926 e.V.“; abgekürzt „VfL Sassenberg 1926 e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Sassenberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Münster unter der Registernummer VR 60/229 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind schwarz – weiß – grün.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - Durchführung von Sportwettkämpfen und Ausbildung von Mitgliedern hierzu,
 - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
 - Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften (neu)

- (1) Der Verein kann Mitglied
 - a.) im Kreissportbund Warendorf und
 - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbändensein.
- (2) Bei Mitgliedschaft erkennt der Verein die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Ethik und Werte

Das Ansehen und der Ruf des Vereins werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner Mitglieder sowie der ehrenamtlich Mitarbeitenden geprägt. Ein wertschätzender, toleranter, vertrauensvoller und fairer Umgang miteinander zeichnet die Vereinskultur nach innen und nach außen aus.

Aus diesem Grund tritt der Verein allen verfassungs-, fremdenfeindlichen und antidemokratischen Bestrebungen und jeder weiteren Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen, insbesondere aufgrund der Nationalität, der Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung entgegen.

Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt. Unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Glaube, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer Stellung und Behinderung bietet der Verein allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine sportliche Heimat.

Der Verein verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Funktionsträgerinnen und -träger des Vereins tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln und ihre Entscheidungen sind geprägt von einer ethischen Grundhaltung, von Nachhaltigkeit und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung im Hinblick auf die Zukunft, von der Wahrung demokratischer Grundrechte, von einer Null-Toleranz-Haltung, von Transparenz und einer objektiven und unabhängigen Entscheidungsfindung.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern und
 - dem Ehrenvorsitzenden.
- (3) Ordentliche Mitglieder können aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen, wenn entsprechende Gründe vorgebracht werden. Während des Ruhens seiner Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein (Abs. 2),
 - Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
 - Streichung aus der Mitgliederliste (§ 9),
 - Tod,
 - Auflösung des Vereins (§ 27).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Vereinseigene Gegenstände und erarbeitetes Schriftgut sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. (neu)

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheiden auf Antrag der geschäftsführende Vorstand und der Vorsitzende der zuständigen Abteilung. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied zeitnah samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheiden der geschäftsführende Vorstand und der Vorsitzende der zuständigen Abteilung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes bedarf der einfachen Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand nach schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung in vollem Umfang abgedeckt, kann das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
- (2) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist hinzuweisen. Die Mahnung kann in schriftlicher Form oder per Mail erfolgen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Mitgliederrechte

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der entsprechenden Ordnungen zu nutzen.
- (2) Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben persönliches Stimm- und Antragsrecht. Die besondere Zustimmung der gesetzlichen Vertreter hierzu gilt mit dem Aufnahmeantrag als erteilt. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.
- (4) Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 12 Mitgliederpflichten und Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (2) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Zusätzlich kann - insbesondere in Abteilungen - eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Beiträge gemäß Abs. 2 bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- (6) Ehrenmitglieder, sowie der Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung – die nicht Bestandteil der Satzung ist – erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regeln.
- (8) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

D. Vereinsorgane

§ 13 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB
 - der Gesamtvorstand
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (3) trifft der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand (gem. § 26 BGB) in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsvorsitzenden gemäß § 19 der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Im Innenverhältnis gilt:
"Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB ist unzulässig. Dagegen ist Personalunion zwischen eines Amtes des Vorstandes nach § 26 BGB (mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters) sowie eines Entscheidungsträgers einer Abteilung möglich."
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und hierfür ein Auftrag durch Vorstand erteilt wurde. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb des laufenden Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von den im § 17 (1) benannten Mitgliedern des Gesamtvorstandes können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand (§ 17 Vereinssatzung) erlassen und geändert wird.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel bis zum 31. Mai statt.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand 1 Monat vorher durch Aushang in dem Informationsschrank des Vereins an der Vereinsgeschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (4) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang an der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
- (5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim geschäftsführenden Vorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweislich nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der geschäftsführende Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang an der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 10 % der

Vereinsmitglieder zu stellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf Initiative des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschwerde gegen einen Vereinsausschluss
 - Genehmigung des Haushaltes
 - Festsetzung von Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Beiträge
 - Erlass einer Beitragsordnung
 - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
 - Bestätigung der Abteilungsvorsitzenden.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. den Beisitzern
- (2) Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die weiteren Vorstandsmitglieder, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, sowie der oder die Beisitzer, können nur zu zweit handeln.
- (5) Die Vertretung des Vereins obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden. Die anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dürfen von ihrer Vertretungsmacht gem. Absatz 4 im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 17 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushaltes und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Er kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und das erforderliche Personal anstellen.

- (3) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Personaleinstellungen jeglicher Art
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen § 20 der Satzung gegen die jeweilige Abteilung, bzw. deren Vorstand einzuschreiten. Folgende Sanktionen können eingeleitet werden:
- a. Sperrung der Abteilungskonten bei Banken,
 - b. Einberufung einer Abteilungsversammlung,
 - c. Absetzung des Abteilungsvorstandes,
 - d. Geltendmachung eines evtl. Schadenersatzanspruches.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten in einem Geschäftsverteilungsplan regeln.

§ 18 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - den Beisitzern
 - dem Jugendbeauftragten
 - der Frauenbeauftragten
 - den Abteilungsvorsitzenden
 - dem Ehrenvorsitzenden des Gesamtvereins als beratendes Mitglied.
- (2) Bis auf die Abteilungsvorsitzenden wird der Gesamtvorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsvorsitzenden werden in den Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Gesamtvorstand gelten die Bestimmungen hinsichtlich der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Geschäftsstelle

- (1) Alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltung werden durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Sie erhalten ihre Aufgaben und Befugnisse vom 1. Vorsitzenden. Näheres regelt die Aufgaben-/Stellenbeschreibung.
- (3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind im Verhältnis zu den anderen Organen des Vereins insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Leitung und Führung der Geschäftsstelle
 - Finanzbuchhaltung
 - Personalverwaltung
 - Mitgliederverwaltung und Betreuung
 - Sportstättenverwaltung
 - Protokollführung
 - Postwesen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vereins-, Steuer- und Arbeitsrecht
 - Erarbeitung von Struktur- und Marketingkonzepten.

§ 20 Abteilungen

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen. Über die Bildung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (2) Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben werden vom Gesamtverein wahrgenommen. Er erhält dafür einen prozentualen Anteil an den auf die Abteilungen entfallenden Mitgliedsbeiträgen. Dieser Anteil wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.
- (3) Aufgabe der einzelnen Abteilungen ist die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins. Die Abteilungen können fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesverband angehören und sind in sportlicher Hinsicht selbständig. Nach außen können sie nur im Namen des Gesamtvereins auftreten.
- (4) Die Abteilungen müssen sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Jährlich ist eine Abteilungsversammlung bis zum 30. März durchzuführen. Über alle Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen und dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah nach der Versammlung vorzulegen. Des Weiteren ist von allen Vorstandssitzungen ein Protokoll anzufertigen, das vom geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden kann.
- (5) Der Abteilungsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Der von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigte Abteilungsvorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Bleibt die Position des Abteilungsvorsitzenden unbesetzt, kann der geschäftsführende Vorstand eine kommissarische Besetzung vornehmen.
- (6) Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der Prüfung durch den Schatzmeister. Jahresrechnungen und Haushaltspläne sind bis zum 30.03. jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

- (7) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über deren Verwendung und Einsatz. Sie können durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Sie sind jedoch nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen, sowie Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen.

E. Vereinsjugend

§ 21 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Vereinsjugendleiter und Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und werden für zwei Jahre gewählt. Mindestens ein Kassenprüfer ist neu zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Hauptkasse des Vereins mit allen Konten sowie Buchungsbelegen und erstatten der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer der einzelnen Abteilungen prüfen die jeweilige Abteilungskasse mit allen Konten jährlich, bis zum 30. März. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist den durch die Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern, schriftlich im Rahmen der Prüfung Hauptkasse vorzulegen.
- (4) Bei festgestellter ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Bei Verhinderung oder Ausfall der Kassenprüfer, kann der Vorstand einen externen Prüfer beauftragen.

§ 23 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche (absolute) Mehrheit erreicht, so ist der Wahlgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (3) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 24 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (2) Für den Erlass, Änderungen oder die Aufhebung von Vereinsordnungen ist ausschließlich der Gesamtvorstand zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 26 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

G. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sassenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Die Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. Mai 2025 beschlossen.
- (2) Die Satzung (Neufassung) tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung in der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2018 beschlossenen Fassung außer Kraft.